

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich	Datum	Drucksache Nr. 0580/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 He 120 VS/I	07.05.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 22.05.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Anhörung	31.05.2012	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	31.05.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	13.06.2012	Ö

Betreff:

Veränderungssperre "He 120-VS/I"
Erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplanentwurfes "Peter-Weyer-Str. (He 120)", Satzung "He 120-VS/I"
hier: Beschluss gem. § 17 BauGB i. V. m. §§ 14 und 16 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 14.05.2012

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** / der **Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim** empfehlen / der **Stadtrat** beschließt in Kenntnis der Vorlage gemäß § 17 BauGB i. V. m. den §§ 14 und 16 BauGB die Satzung "He 120-VS/I" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "He 120-VS" um ein Jahr.

1. Ausgangslage / Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.08.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Peter-Weyer-Straße (He 120)" beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist es, die nachhaltige Sicherung der städtebaulich prägenden Strukturen in diesem, zum weit überwiegenden Teil von Einfamilienwohnhäusern geprägten Bereich zu gewährleisten. Wesentliche Kriterien, die es zu sichern gilt, sind die kleinteilige Struktur aus freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern sowie die großzügigen Gartenbereiche in den rückwärtigen Grundstücksflächen.

Zur Sicherung der Planung wurde parallel zum Aufstellungsbeschluss eine Zurückstellung für den Bauantrag zum Umbau und zur Erweiterung eines Wohngebäudes im Tannenweg gemäß § 15 Abs. 1 BauGB beschlossen. Da im laufenden Verfahren abzusehen war, dass der Bebauungsplan nicht innerhalb des Rückstellungszeitraumes von 12 Monaten mit Rechtskraft abgeschlossen werden kann, wurde vom Stadtrat am 05.05.2010 für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "He 120" die Veränderungssperre "He 120-VS" erlassen. Diese trat mit der Veröffentlichung am 24.08.2010 für zwei Jahre in Kraft.

Zwischenzeitlich wurde für den Bebauungsplan die öffentliche Auslegung durchgeführt. Auf Grund der noch ausstehenden erforderlichen Verfahrensschritte ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Bauleitplanverfahrens "He 120" noch nicht exakt zu bestimmen.

2. Erste Verlängerung der Veränderungssperre

Da aus oben angegebenen Gründen absehbar ist, dass das Bauleitplanverfahren "He 120" bis zum Ablauf der Veränderungssperre "He 120-VS" am 23.08.2012 noch nicht vollständig abgeschlossen sein wird, ist zur Sicherung der Planung die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des vom Stadtrat am 26.08.2009 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Peter-Weyer-Straße (He 120)" erforderlich. Die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "He 120-VS" soll als Satzung "He 120-VS/I" beschlossen werden.

Die Veränderungssperre "He 120-VS/I" für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Peter-Weyer-Straße (He 120)" tritt automatisch außer Kraft, sobald und soweit das Bauleitplanverfahren "Peter-Weyer-Straße (He 120)" rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

3. Kosten

Für die Stadt Mainz entstehen keine Kosten.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Der o. g. Beschluss hat keine geschlechtsspezifischen Folgen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine -